

# Studie Deutschland - Belgien

Deutsch-belgische Grenzgänger - Praxis und Probleme

## EUREGIO



gefördert vom:



Ministerium für  
Arbeit und Soziales,  
Qualifikation und Technologie  
des Landes Nordrhein-Westfalen



# Deutsch-belgische Grenzgänger - Praxis und Probleme

Die Situation in der Euregio Maas-Rhein - Ein Fallbeispiel für die Freizügigkeit und die berufliche Mobilität in der Europäischen Union.<sup>1</sup>

## Inhalt

- **Grenzgänger in der Europäischen Union** ..... Seite 2
- **Grenzgänger zwischen Belgien und Deutschland -  
der Status Quo im Überblick** ..... Seite 6
- **Hemmnisse für die Arbeitsmobilität zwischen  
Belgien und Deutschland** ..... Seite 10
- **Lösungen - Wege zum Abbau der Mobilitätshemmnisse** ..... Seite 19
- **Liste der bestehenden Mobilitätshemmnisse**..... Seite 23

Die folgende Darstellung basiert auf einer Studie, die Herr Markus Trilling im März 2002 im Rahmen des Zusatzstudiums EUROPASTUDIEN - MES an der RWTH Aachen verfasst hat. Die Arbeit trägt den Titel "Grenzgänger in Belgien und Deutschland: Probleme trotz Freizügigkeitsgebot? Mobilitätshemmnisse belgischer und deutscher Grenzgänger." Ihr Material bezog diese Studie aus Literaturrecherchen, aus der Analyse signifikanter Einzelfälle und aus Gesprächen mit Personen und Institutionen, die für die Probleme von Grenzgängern / Grenzpendlern zuständig sind. Es handelt sich nicht um eine repräsentative, sondern um eine qualitative Untersuchung der Probleme, mit denen Grenzgänger konfrontiert sind. Eine Erfassung der Quantität sowie der Häufigkeiten bestimmter Probleme konnte in diesem Rahmen nicht geleistet werden.

---

<sup>1</sup> Stand November 2002

## Grenzgänger in der Europäischen Union

Bei Grenzgängern handelt es sich um Arbeitnehmer oder Selbstständige, die ihre berufliche Tätigkeit im Gebiet eines Mitgliedsstaates ausüben, aber im Gebiet eines anderen Mitgliedsstaates wohnen. Grenzgänger kehren in der Regel täglich, mindestens aber einmal pro Woche an ihren Wohnort zurück. Als Pendler unterscheidet sich der Grenzgänger vom klassischen Wanderarbeitnehmer, der seinen Wohnsitz in das Land seiner beruflichen Aktivität verlegt.

Von den ca. 370 Millionen Einwohnern der Europäischen Union überschreiten pro Jahr lediglich 1,5 Millionen eine Grenze, um in einem anderen Staat zu arbeiten; dieses Aufkommen entspricht der eher bescheidenen Quote von 0,004 Prozent. Dabei gehört die grenzüberschreitende berufliche Mobilität zum Kern jener Freiheiten, die im Rahmen der Europäischen Union (EU) realisiert werden. Im Konzept des "freien Personenverkehrs" hat die unbeschränkte Bewegungsmöglichkeit zwei Aspekte: Zum einen gehört sie zum Katalog der individuellen Grundrechte. Zum anderen und gleichzeitig ist sie Ausdruck einer Perspektive der ökonomischen Regulierung: Die ungehinderte berufliche Mobilität soll eine möglichst effiziente Verteilung des Arbeitskräfteangebots für den Verwertungsprozeß bewirken.

Bezieht man die reale Situation der Grenzgänger auf das Ideal der unbeschränkten Mobilität, dann stechen starke Diskrepanzen ins Auge. Der Grenzpendler unterscheidet sich von anderen Arbeitsmigranten dadurch, dass er im Bereich der sozialen Sicherung und der Besteuerung seines Einkommens zwei nationalen Systemen unterliegt: dem des Wohnsitzstaates und dem des Beschäftigungsstaates. Da diese Zuständigkeiten in der Praxis nur bedingt miteinander kompatibel sind, entsteht eine Vielzahl von Problemen und Ärgernissen. Ein Merkmal dieser Widrigkeiten besteht dabei geradezu im Einzelfallcharakter: Viele Streitfälle im Bereich der sozialen Sicherung und des Steuerrechts haben einen Zuschnitt, der sich nur beschränkt verallgemeinern lässt. Obwohl die Grenzgänger rechtlich gegen Benachteiligungen geschützt sind, scheint insgesamt noch nicht ausgemacht, ob die Grenzgänger Pioniere des Binnenmarktes oder Europas Stiefkinder sind.

Der rechtliche Status und die sekundärrechtliche Absicherung der Grenzgänger ergibt sich aus der Verordnung VO (EWG) 1408/71 über die "Soziale Absicherung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer". Diese Verordnung hält u.a. den Pendler-Status des

Grenzgängers fest. Praktisch bedeutet dies in aller Regel, dass der Grenzgänger in der Nähe der Grenze wohnt und arbeitet. Für Beschäftigte, die die Kriterien - Berufstätigkeit in einem anderen EU-Mitgliedsstaat und regelmäßige Rückkehr zum Wohnort - vorübergehend nicht erfüllen, etwa weil sie von ihrem Unternehmen entsandt werden, bleibt die Grenzgängereigenschaft für die Dauer von bis zu vier Monaten unberührt. Die Grenzgängereigenschaft besteht unabhängig von der jeweiligen Staatsbürgerschaft, sofern es sich bei den betreffenden Personen nicht um sogenannte Drittstaatenangehörige handelt.

Während die Definitionen in dieser Verordnung recht eindeutig ausfallen, bestehen im Bereich des Steuerrechts konkurrierende Festlegungen. In den bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen, die allesamt unterschiedlich verfasst sind, ist der Begriff der "Grenzarbeit" verankert; damit verknüpft ist häufig, etwa im Abkommen zwischen Belgien und Deutschland, ein räumliches Kriterium, wonach sowohl Wohnort als auch Arbeitsplatz in einem bestimmten Korridor beiderseits der Grenze liegen müssen. Durch die Konkurrenz zwischen den europäischen Regelungen zur Freizügigkeit und den bilateralen Abmachungen zur Besteuerung ergibt sich, dass der Status des Grenzgängers keiner einheitlichen und allgemein verbindlichen Definition unterliegt. Vielmehr können, je nach Rechtsbereich, unterschiedliche Kriterien für die Grenzgängereigenschaft gelten.

Analysiert man den Grenzgängerstatus unter mobilitätstheoretischen Gesichtspunkten, muss festgehalten werden, dass sich der Bewegungsradius der Grenzpendler typischerweise auf eine spezifische Grenzregion beschränkt; es handelt sich um eine intraregionale bzw. kleinräumige Mobilität. Im Gegensatz zu anderen Typen der Migration verlagern Grenzpendler lediglich Teile ihrer Lebensbereiche, nämlich den Wohnort oder den Arbeitsplatz, ins Ausland. Grenzpendeln kann als eine Aufteilung der Aktionsräume "Wohnen" und "Arbeit" über nationale Grenzen hinweg betrachtet werden.

Auch die Wirtschaftswissenschaften verfügen über Modelle zur Untersuchung räumlicher Mobilität. Dabei geht der makroökonomisch und neo-klassisch orientierte Ansatz davon aus, dass sich das Arbeitskräfteangebot dorthin verlagert, wo ein höherer Preis, also ein höherer Lohn zu erzielen ist. Dieses Modell geht davon aus, dass durch die fortwährende Anpassung von Arbeitskräfteangebot und -nachfrage langfristig Disparitäten der Lohnniveaus abgebaut werden; allerdings lässt sich diese Tendenz empirisch nicht nachweisen. Mikroökonomische Ansätze innerhalb der Wirtschaftswissenschaften

stellen bei der Mobilität hingegen individuelle Kosten-Nutzen-Rechnungen in den Vordergrund. In den wirtschaftswissenschaftlichen Modellen, aber auch in handlungstheoretisch akzentuierten Ansätzen dominiert insgesamt die Vorstellung, dass ein potenzieller Migrant mit "push"- und "pull"-Faktoren konfrontiert ist: Es gibt Faktoren, die den Migranten aus seinem Herkunftsort abstoßen, und es gibt solche, die ihn in den Zielort ziehen.

Auf europäischer Ebene existieren keine ausreichenden statistischen Materialien, die eine vergleichende oder analytische Erfassung der Grenzpendlerströme unterstützen würden. Lediglich vereinzelte Zählungen, Erhebungen und Schätzungen erlauben es, einige Dimensionen dieser Mobilitätsform darzustellen. So ging das Europäische Parlament für den Zeitraum von 1990 bis 1995 von insgesamt 380.000 Grenzgängern in der EU aus, für 1999 schätzte man das Aufkommen auf 420.000 Personen. Im Blick auf das Jahr 2001 nannte die Europäische Kommission eine Zahl von ca. 600.000 Grenzpendlern, wobei man von einer weiter steigenden Quote dieser Mobilität ausging. Dabei muss der immense Zuwachs, der bei einem Vergleich der Zahlen von 1999 und 2001 ins Auge fällt, nicht unbedingt einem rapiden Anschwellen der Grenzpendlerströme entsprechen; vielmehr kann diese Steigerung auch auf unterschiedlichen Erhebungsmethoden basieren.

Insgesamt erfasst das Phänomen des Grenzgängertums neun Staaten der Europäischen Union in einem nennenswerten Umfang. Dabei pendelten aus Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich die meisten Grenzgänger in die Nachbarstaaten, wobei Frankreich mit 179.000 Personen (1995) den bei weitem höchsten Anteil stellt. Die 39.000 in Belgien wohnenden Pendler bewegten sich vornehmlich nach Luxemburg und in die Niederlande, zu einem kleineren Teil auch nach Frankreich und Deutschland.

Die wichtigsten Zielländer der Pendler waren 1999 Deutschland, Luxemburg, Monaco, die Niederlande und die Schweiz. Dabei arbeiten in Deutschland 93.000 Grenzgänger, die vorwiegend aus Frankreich, den Niederlanden und Österreich anreisen. Nach Luxemburg pendelten 55.000 Personen, davon 27.800 aus Frankreich, 16.600 aus Belgien und 9.800 aus Deutschland. Insgesamt lässt sich auf Grund der vorliegenden Zahlen die Feststellung treffen, dass etwa 90 Prozent der Grenzgänger in nur sieben Ländern beschäftigt sind, wobei etwa die Hälfte dieser Personen in Drittländern wie Monaco oder die Schweiz pendelt. Auffallend ist zudem, dass die Grenzpendlerströme zwi-

schen den Staaten jeweils überwiegend in eine Richtung verlaufen; insofern handelt es sich um einen stark asymmetrischen Austausch.

Auf der politischen und administrativen Ebene des europäischen Integrationsprozesses sind die Berufspendlerströme als spezielle Variante grenzüberschreitender Mobilität schon vor etlichen Jahren in den Blick genommen worden. Bereits 1982 verabschiedete das Europäische Parlament eine Entschließung zu einer "Wirtschafts- und Sozialpolitik für die Grenzgänger". Ähnliche Verlautbarungen und entsprechende Berichte folgten 1989, 1993, 1998 und 2000. Die Europäische Kommission veröffentlichte 1990 eine Mitteilung "über die Lebens- und Arbeitsbedingungen der in den Grenzgebieten lebenden Bürger der Gemeinschaft, insbesondere der Grenzgänger." 1996 folgte das Grünbuch "Allgemeine und berufliche Bildung, Forschung: Hindernisse für die grenzüberschreitende Mobilität." Im Rahmen einer Strategie zur Etablierung gesamteuropäischer Arbeitsmärkte hat die EU-Kommission 2001 eine Dokumentation der "Obstacles to Cross-Border Mobility in the European Union" veranlasst. Auch der Europäische Gerichtshof war immer wieder mit Rechtsfragen konfrontiert, die sich aus der speziellen Situation der Grenzpendler ergaben.

Diese Beispiele zeigen, dass die grenzüberschreitende berufliche Mobilität durchaus ein Thema der europäischen Institutionen ist; gleichzeitig verdeutlicht allerdings ein Blick in die Mikrostrukturen dieser Mobilität, dass trotz einer Vielzahl von erfolgreichen Ansätzen noch Einiges zu tun bleibt, bis die Grenzgänger von einigen unnötigen und ärgerlichen Erschwernissen ihres Alltags befreit sind.

## **Grenzgänger zwischen Belgien und Deutschland - der Status Quo im Überblick**

Nahezu das gesamte Grenzpendleraufkommen zwischen Belgien und Deutschland konzentriert sich auf das Gebiet der Euregio Maas-Rhein. 1976 zur Beförderung der grenzüberschreitenden Kooperation (und später als Stichting nach niederländischem Recht) gegründet, umfaßt dieser Verbund ca. 3,7 Millionen Menschen; sie verteilen sich auf die Regio Aachen, die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens, die Provinz Lüttich, die belgische Provinz Limburg sowie die niederländische Provinz Limburg. Unmittelbar an der 99 Kilometer langen Grenze zwischen Nordrhein-Westfalen und Belgien liegen auf deutscher Seite die Regio Aachen, auf belgischer Seite die Provinz Lüttich und die Deutschsprachige Gemeinschaft.

Auch für das Gebiet der Euregio Maas-Rhein gibt es keine umfassenden oder einheitlich erhobenen Statistiken über die Zahl und die Zielorte der Grenzpendler. Allerdings lassen sich anhand verschiedener Erhebungen und Zählungen zumindest die Größenordnungen und Tendenzen bestimmen. Danach waren 1995 in der Region Lüttich - Verviers - Maastricht - Aachen ca. 11.700 Grenzgänger zu Hause, von denen ca. 8.800 und damit etwa 75 Prozent auch in diesem Grenzraum arbeiteten. 1998 pendelten 5.210 belgische Grenzgänger nach Nordrhein-Westfalen; das waren ca. 93 Prozent des gesamten Grenzgängeraufkommens von Belgien nach Deutschland. Ein starkes Anwachsen dieses Stromes war zu Beginn der neunziger Jahre verzeichnet worden; so wuchs die Zahl der Berufspendler aus Belgien nach NRW zwischen 1990 bis 1993 von 2.254 auf 4.908 Personen. In der umgekehrten Richtung war der Pendlerstrom wesentlich kleiner: 2001 fuhren 624 Personen, darunter 27 Selbstständige, als Grenzpendler regelmäßig von Deutschland nach Belgien, um dort zu arbeiten.

Der Grenzpendelverkehr spielt sich zum überwiegenden Teil unmittelbar im Grenzgebiet und damit in einem Korridor von etwa 30 Kilometern beiderseits der Grenzlinie ab. Auffällig ist dabei, dass mehr als die Hälfte der Grenzgänger von Belgien nach Deutschland deutsche Staatsangehörige sind. Diese Quote scheint die These zu bestätigen, dass viele Grenzgänger deutscher Nationalität die günstigeren Wohnbedingungen in Belgien nutzen, gleichzeitig aber ihren Arbeitsplatz in Deutschland behalten. Unter den Grenzgängern sind 45,3 Prozent Frauen und 54,7 Prozent Männern (1998).

Vom Lebensalter her betrachtet stellen dabei die 35-50jährigen Pendler mit ca. 42 Prozent die größte Gruppe; etwa 30 Prozent sind zwischen 25 und 34 Jahre alt.

Hinsichtlich der Beschäftigungsarten dokumentierte 1998 eine Studie der Arbeitsverwaltung in NRW die folgende Verteilung: Nahezu zwei Drittel der Grenzgänger arbeiten im Tertiärsektor, wobei allein 25 Prozent im Handel und im Gesundheitswesen beschäftigt sind. Der Anteil der Industriearbeiter liegt etwa bei einem Drittel. Der Ausbildungsstand der Grenzpendler entspricht in seinen Abstufungen dem breiten Beschäftigungsspektrum, allerdings überwiegt der Bereich der Fachausbildung. Aufgrund der ausgeprägten Asymetrie der Pendlerströme und angesichts der eher gering entwickelten Pendelmobilität ist die deutsch-belgische Grenzregion wohl kaum als integrierter Arbeitsmarkt zu betrachten.

Hinsichtlich der Wanderungsmotive können für den hier betrachteten Personenkreis zwei Feststellungen getroffen werden. Bei jenem großen Anteil deutscher Staatsangehöriger, die als Grenzpendler regelmäßig bzw. täglich in ihr Herkunftsland zurückkehren, um dort zu arbeiten, muss die Mobilität auf den Wohnsitz bezogen werden; dieser Personenkreis, der überwiegend als sozial bessergestellt bezeichnet werden kann, nutzt diesbezüglich die günstigen Bedingungen in Belgien, behält ansonsten aber zentrale Lebensbereiche, etwa Konsum, Freizeit und Ausbildung der Kinder in Deutschland. Für belgische Staatsangehörige, die zum Arbeiten nach Deutschland pendeln, liegt ein Hauptgrund sicherlich in den höheren Löhnen, die dort erzielt werden - zumal das mittlere Einkommen in der an NRW grenzenden Deutschsprachigen Gemeinschaft im innerbelgischen Vergleich eher gering ausfällt. Wohnen in Belgien, arbeiten in Deutschland - diese Anordnung der Vorteile spiegelt sich in der Struktur des Grenzpendleraufkommens, das von Belgien nach Deutschland zehnmal höher ist als in umgekehrter Richtung.

Im Rahmen der Euregio Maas-Rhein existieren verschiedene Institutionen, die sich mit den Erfordernissen der Pendelmobilität befassen:

- Der als Bestandteil der European Employment Services etablierte EURES-crossborder Verband, der mit seinen regionalen Ablegern im gesamten EU - Binnen und Außengrenzgebiet aktiv ist, zielt auf eine grenzüberschreitende Zusammenführung von Arbeitsangebot und -nachfrage. Hier kooperieren die regionalen Arbeitsämter, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände und manchmal regionale Institutionen bei der Bereitstellung gegenseitiger Informationen für Unternehmen

stitutionen bei der Bereitstellung gegenseitiger Informationen für Unternehmen und Beschäftigungssuchende. Zu den Zielen von EURES gehört auch eine Förderung des grenzüberschreitenden Ausbildungsangebotes sowie der gegenseitigen Anerkennung von Berufsausbildungen.

- Als Partner im EURES-Netzwerk und als Bestandteil der Euregio Maas-Rhein unterhält die Regio Aachen e.V. eine Beratungsstelle für Grenzgänger; hier werden regelmäßig aktuelle Informationsbroschüren für belgische und deutsche Grenzpendler erstellt. Darüber organisiert die Beratungsstelle in einem festen Turnus Sprechtag, die es Grenzgängern ermöglichen, sich mit ihren offenen Fragen direkt an die anwesenden Vertreter der Arbeits- und Finanzämter, der Krankenkassen oder der Rentenversicherungsträger zu wenden.
- Eine weitere Anlaufstelle für Grenzgänger ist der Interregionale Gewerkschaftsrat in der Euregio Maas-Rhein; diese Institution beschäftigt sich vornehmlich mit den Problemen und Erschwernissen, die mit dem Arbeitnehmerstatus der Grenzpendler zusammenhängen. So hat der Gewerkschaftsrat wiederholt darauf aufmerksam gemacht, dass die fehlende Komplementarität der nationalen Systeme der sozialen Sicherung die Grenzgänger benachteiligt; durch Gesetzeslücken und ungeklärte Rechtssituationen werden ihnen beispielsweise nicht selten Leistungen vorenthalten, die ihnen ohne den Status des Pendlers zwischen zwei Staaten gewährt würden.

Der Status Quo der Grenzgängerproblematik in der Euregio Maas-Rhein bzw. in benachbarten Gebieten wurde verschiedentlich auch in regional orientierten Studien, Erhebungen und Befragungen behandelt. Eine 1999 von den niederländisch-deutschen Euregios Rhein-Waal bzw. Rhein-Maas-Nord herausgegebene Studie kam zu dem Ergebnis, dass sogenannte weiche Faktoren wie Sprache und Kultur eine maßgebliche Rolle bei der Entscheidung für Arbeitsmobilität spielen. Demzufolge scheint für Grenzgänger die Fähigkeit ausschlaggebend, die kulturellen Barrieren zu überwinden. Die Befragten hoben neben dem Sprachproblem insbesondere die Unterschiede in der deutschen und niederländischen Betriebs- und Arbeitskultur hervor. Die administrativen und gesetzlichen Hindernisse wurden demgegenüber als weniger bedeutend eingeschätzt. Ein weiteres Ergebnis dieser Untersuchung war, dass die Initiative zur Aufnahme einer Beschäftigung jenseits der Grenze meist von den Arbeitnehmern ausging.

Zu ähnlichen Ergebnissen kam eine Studie, die 1998 an der Universität Osnabrück erstellt wurde. Wichtige Hemmnisse für grenzüberschreitende Arbeitsmärkte seien neben Unterschieden in den Sozialversicherungssystemen und in der Besteuerung

- eine mangelhafte Koordination und eine defizitäre gegenseitige Information der regionalen Arbeitsverwaltungen;
- schlechte Verkehrsinfrastrukturen und Verkehrsplanung für Pendler im grenzüberschreitenden ÖPNV;
- zu geringe Kenntnisse der Sprache des Nachbarlandes
- kulturelle Unterschiede und Ressentiments
- psychologische Barrieren ("Grenze in den Köpfen").

Eine 1997 an der Universität Maastricht durchgeführte Untersuchung über die Grenzgängerproblematik zwischen **Belgien** und **den Niederlanden** stellt fest, dass es mit ca. 15.000 Personen etwa dreimal so viele belgische wie niederländische Arbeitspendler gibt. Und dies, obwohl anhand umfassender Modellrechnungen ermittelt wurde, dass das Nettoeinkommen der belgischen Grenzgänger in allen Fällen unter dem eines von der Tätigkeit her vergleichbaren niederländischen Pendants lag. Da der belgische Grenzgänger die höheren belgischen Steuern und gleichzeitig die höheren niederländischen Sozialbeiträge zahlt, ist er doppelt benachteiligt; umgekehrt ist sein niederländisches Pendant doppelt im Vorteil. Um diesen "völligen Neutralitätsmangel" zu beheben, schlugen die Autoren der Untersuchung vor, dass Grenzgänger künftig steuer- und sozialrechtlich einem einzigen nationalen System unterliegen sollten - entweder dem des Wohnsitzstaates (Wohnsitzprinzip) oder dem des Staates, in dem sie beschäftigt bzw. berufstätig (Arbeitsplatzprinzip) sind.

## **Hemmnisse für die Arbeitsmobilität zwischen Belgien und Deutschland**

Die konkreten Hemmnisse und Schwierigkeiten, mit denen (potenzielle) Grenzgänger in ihrem Alltag rechnen müssen, haben vielfältige Ursachen und Ausprägungen. Während einige dieser Sachverhalte oben bereits kurz angesprochen wurden, folgt hier eine Auflistung der bisher identifizierten Hemmnisse für die grenzüberschreitende Mobilität. Diese Auflistung beschränkt sich auf eine stichwortartige Zusammenfassung der einzelnen Tatbestände; sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ihre Reihenfolge ist keine Rangliste für die Dringlichkeit der dargestellten Tatbestände.

### **1. Informationsdefizite**

Die Informationsdefizite im Hinblick auf grenzüberschreitende Beschäftigung sind auf zwei Ebenen angesiedelt. Sie betreffen

- die Auswirkungen des Ortswechsels und
- die Beschaffenheit des euregionalen Arbeitsmarktes.

Der Anreiz, auf der jeweils anderen Seite der Grenze nach Arbeit Ausschau zu halten, ist identisch mit Information; diese betrifft zuvorderst die rechtlichen und finanziellen Auswirkungen eines Ortswechsels. Sind keine Informationen vorhanden, stellt sich die Frage, ob man im Nachbarland arbeiten oder wohnen möchte, erst gar nicht. Im Blick auf diesen spezifischen Informationsbedarf hat man in der Euregio Maas-Rhein entsprechende Angebote entwickelt.

Außerordentlich dürftig sind die Kenntnisse der euregionalen Bürger, die den grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt betreffen. Es existiert kein umfassendes Vermittlungssystem über alle Informationen, die die gesamte Grenzregion erfassen würden. Umfragen unter den Schülern der Euregio Maas-Rhein haben ergeben, dass sich in allen Teilregionen 80 Prozent der Schüler gar nicht bzw. sehr schlecht informiert fühlen. Auch Unternehmen mussten einräumen, dass ihr Informationsstand über den Arbeitsmarkt in den jeweils anderen Teilen der Euregio eher mangelhaft ist. Insgesamt, daran gibt es kaum Zweifel, fehlt dem grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer die notwendige Transparenz.

## 2. Sprachliche und kulturelle Barrieren

Sprach- und Kulturkenntnisse des Nachbarlandes werden oft als zweitrangige Faktoren betrachtet, die die Entscheidung für ein Pendeln über eine Grenze beeinflussen. Die Literatur zum Thema als auch das vorliegende empirische Material stützen zunehmend die These, dass Faktoren, die eine psychisch erfahrbare Fremdheit hervorrufen oder verstärken, für die hier thematisierte Art der Mobilität von höchster Bedeutung sind. Auch die Beherrschung einer Sprache sollte in diesem Zusammenhang nicht ausschließlich unter kommunikativen, sondern auch unter Aspekten einer sozialen Komponente betrachtet werden.

Bezogen auf die Euregio Maas-Rhein relativiert sich für belgisch-deutsche Grenzgänger das Sprachproblem durch die Tatsache, dass die in der Deutschsprachigen Gemeinschaft beheimateten Belgier die Sprache ihres Ziellandes ohnehin beherrschen. Im Blick auf einen wechselseitigen Austausch innerhalb der gesamten Euregio herrschen hier jedoch erhebliche Defizite. Entsprechend stellte sich bei einer 2001 vom Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft initiierten Befragung von Schülern in der Euregio heraus, dass im Bereich der Fremdsprachenkenntnisse der größte Qualifizierungsbedarf gesehen wird. Für die befragten Schüler ist die Kenntnis der Sprache des Nachbarlandes ein Schlüssel für die Etablierung eines euregionalen, also grenzüberschreitenden Arbeitsmarktes.

Zum vielschichtigen Ensemble der kulturellen Barrieren gehören neben der Sprache all jene Dinge, die gerne unter dem Begriff des Sozialcharakters zusammengefasst werden. Dieser setzt sich aus historisch geformten typischen Eigenarten, Verhaltensweisen, Mentalitäten, Traditionen und Einstellungen zusammen, die die Individuen eines Kollektivs beeinflussen können. Zu den Eigenschaften, die den Deutschen von ihren Nachbarn regelmäßig attestiert werden, gehören der Zuspruch zum Obrigkeitsprinzip, das Bedürfnis nach Ordnung, eine Vorliebe für hierarchische Strukturen und ein Hang zu förmlichen Verhaltensweisen. Belgien hingegen wird von den Deutschen nicht selten als Hort der Korruption, der Umweltskandale und der Anarchie betrachtet. Die Belgier selbst hingegen behaupten von sich, eine Vorliebe für das Konkrete und Pragmatische zu besitzen und zu Dingen, die mit Macht, Ordnung, Recht und Staat verknüpft sind, eine kritische Distanz zu halten. Allerdings, wie in solchen Fällen üblich, fallen Eigen- und Fremdwahrnehmungen auseinander. Vorurteile und Unkenntnis bestimmen manche Einschätzung. Und doch wirken sich Haltungen und Mentalitäten auf das all-

tägliche soziale Handeln am Arbeitsplatz aus, dessen Regeln man kennen muss, will man dort bestehen.

### **3. Anerkennung und Vergleichbarkeit von Qualifikationen und Diplomen**

In Deutschland wird zwischen sogenannten reglementierten und nicht reglementierten Berufstätigkeiten unterschieden. Unter die reglementierten Tätigkeiten fallen etwa Ärzte, Lehrer, Ingenieure, Anwälte etc.; es handelt sich hierbei um jene Berufe die hinsichtlich ihrer Ausbildung, Zulassung und Ausübung gesetzlichen Vorschriften unterliegen. Für Personen, die im Ausland ausgebildet wurden und einen der reglementierten Berufe ausüben möchten, ist eine behördliche Anerkennung nötig, die bei den zuständigen Behörden des gewünschten Tätigkeitsortes beantragt wird. Die Anerkennung wird fallweise erteilt. Bei nicht reglementierten Berufen liegt es im Ermessen des Arbeitgebers, die im Ausland absolvierte Ausbildung eines Bewerbers zu akzeptieren. Bezüglich der belgischen Grenzpendler nach Deutschland werden immer wieder Fälle bekannt, in denen es Schwierigkeiten und Unklarheiten bei der Anerkennung von Ausbildungsgängen und Abschlüssen gibt.

### **4. Wirtschaftliche und gesetzliche Divergenzen**

Zu den finanziellen bzw. wirtschaftlichen Divergenzen, die als Vor- oder Nachteile Einfluss auf die Entscheidung für oder gegen eine Beschäftigung im Nachbarland haben, zählen folgende Faktoren:

- Belgien hat ein geringfügig höheres Preisniveau als Deutschland;
- in Deutschland werden höhere Nettolöhne gezahlt;
- belgische Grenzgänger, die in Deutschland gearbeitet haben, beziehen höhere Renten als in Belgien beschäftigte Arbeitnehmer;
- das belgische Arbeitslosengeld ist geringer bemessen als das deutsche.

Wenn der in Belgien wohnende Grenzgänger in Belgien steuerlich veranlagt wird und in Deutschland seine Sozialversicherungsbeiträge entrichtet, wird er doppelt benachteiligt, da in Deutschland die Beiträge zur Sozialversicherung höher sind als in Belgien, wo wiederum die Einkommensteuer höher liegt als in Deutschland.

Andere Benachteiligungen für Grenzgänger können sich auch aus unterschiedlichen tariflichen oder gesetzlichen Regelungen ergeben; so beträgt beispielsweise der Jahresurlaub in Belgien ca. 20-24 Tage, in Deutschland hingegen ca. 30 Tage.

## **5. Lücken in der grenzübergreifenden Infrastruktur**

Arbeitnehmer richten sich bei der Aufnahme einer Beschäftigung auch daran aus, dass der finanzielle und logistische Aufwand für die Fahrt zwischen Wohnort und Arbeitsplatz in einem vertretbaren Rahmen bleibt. Für den belgisch-deutschen Grenzgänger bedeutet dies, dass er auf ein privates Kraftfahrzeug angewiesen ist. Die theoretisch nutzbaren ÖPNV-Systeme sind, von Ausnahmen in unmittelbarer Grenznähe abgesehen, weder von ihren Taktzeiten noch von ihrer Linienführung her geeignet, den Mobilitätsbedarf von Grenzgängern abzudecken.

## **6. Zwei nationale Systeme der sozialen Sicherung**

Die mit Grenzgängerfragen befassten Institutionen in der Euregio Maas-Rhein haben permanent mit Fällen zu tun, die auf einer Kollision der unterschiedlichen Systeme sozialer Sicherung beruhen. Im Hinblick auf die Organisationsform, auf die Art der Finanzierung und auf das Leistungsniveau sind sich beide Systeme - im europäischen Vergleich - relativ ähnlich. Die Sozialleistungen pro Kopf der Bevölkerung sind in Deutschland höher als in Belgien und als der EU-Durchschnitt, der noch niedriger ist. Allerdings ist der Anteil der Arbeitgeberanteile an den Sozialbeiträgen in Belgien mit 49,2 Prozent signifikant höher als in Deutschland (38,6 Prozent); entsprechend zahlen die belgischen Arbeitnehmer für ihre soziale Sicherheit weniger als ihre deutschen Kollegen.

Die in der Europäischen Union geltenden Rechtsnormen sehen explizit vor, Wanderarbeiter und damit auch Grenzgänger gegen Benachteiligungen zu schützen. Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung umfasst die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, die Entlohnung, die Kündigungsregelungen und die berufliche Wiedereingliederung. Der Vertrag von Amsterdam sieht die Etablierung eines Systems vor, das die Zusammenrechnung aller in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Leistungsansprüche ermöglichen soll. Da eine Harmonisierung der sozialen Sicherheit in-

nerhalb der EU bisher nicht vorgesehen ist, entspricht dieses System dem Ziel einer Koordinierung. Festgeschrieben ist in diesem Sinne, dass für Grenzgänger im Bereich der sozialen Sicherheit die Rechtsvorschriften des Beschäftigungslandes angewendet werden (*lex locis laboris*).

Zu Kollisionen zwischen den Systemen der sozialen Sicherheit, die historisch als nationale und damit als geschlossene Einheiten entstanden, kommt es aus einer Vielzahl von Gründen. Auf Grundlage von EU-Recht stellt sich immer wieder die Frage, welche Leistungen und Vergünstigungen im Bereich der sozialen Sicherheit exportierbar sind oder nicht; der Begriff des Exports meint in diesem Zusammenhang, dass ein Anspruch auch nach einer Beendigung oder Unterbrechung des Grenzgängerstatus bestehen bleibt. Symptomatisch sind auch die unterschiedlichen Definitionen der Bedingungen für bestimmte Leistungsgewährungen; dies betrifft etwa die Bewertung der Arbeitsunfähigkeit, die Beurteilung des Invaliditätsgrades, die Berechnung der Versicherungszeiten oder der Regelaltersgrenze für die Rente. Für die Grenzgänger können hier im Streit- oder Zweifelsfalle ernsthafte Sicherheits- und Versorgungslücken entstehen. Weitere Regelungslücken sind aufgrund der fehlenden Koordinierung der freiwilligen Versicherungssysteme, etwa des Vorruhestandes oder der privaten oder betrieblichen Zusatzrenten, zu verzeichnen.

Gliedert man die bekannten Problemlagen im Komplex der sozialen Sicherheit hinsichtlich der einzelnen Versorgungsbereiche auf, ergibt sich folgende Skizze:

- Probleme im Bereich der **Gesundheitssicherung**

Da es sich beim Anspruch auf medizinische Versorgung um ein territoriales Recht handelt, werden Leistungen der Krankenversicherung in der Regel nur im Hoheitsgebiet des eigenen Mitgliedsstaates erbracht. Der Grenzgänger kann hingegen medizinische Leistungen in seinem Wohn- oder/und in seinem Arbeitsland in Anspruch nehmen; dieser Anspruch gilt nicht für Familienangehörige und nicht für ehemalige Grenzgänger. Hieraus ergibt sich, dass Grenzgänger, die in Rente gehen oder arbeitslos werden, dieses Wahlrecht verlieren und z.B. ihren deutschen Hausarzt aufgeben müssen. Dies hat nicht nur Konsequenzen für ein über längere Zeiträume entwickeltes Vertrauensverhältnis, sondern verursacht auch zusätzliche Kosten. Zu Problemen führt immer wieder die Frage der Kostenerstattung für medizinische Sachleistungen. Nimmt etwa ein in Deutschland beschäftigter und versicherter belgischer Grenzgänger Leis-

tungen in Belgien in Anspruch, zahlt er einerseits die vergleichsweise höhere Selbstbeteiligung und zugleich die höheren deutschen Krankenversicherungsbeiträge. Neben solchen strukturellen Erschwernissen gibt es eine Vielzahl von Einzelfällen, in denen eine mangelnde Koordination der beiden nationalen Systeme zu Benachteiligungen von Grenzgängern führt.

- Wohnsitzprinzip der deutschen **Pflegeversicherung**

Das deutsche Pflegeversicherungsgesetz hält fest, dass Sachleistungen der zugehörigen Pflegeversicherung nicht exportierbar sind. Nun zahlt der belgische Grenzgänger nach Deutschland zwar pflichtgemäß Beiträge zur Pflegeversicherung, kann aber im Fall der Pflegebedürftigkeit die entsprechenden Leistungen in Belgien nicht in Anspruch nehmen. Im Hinblick auf diese Problemstellung entschied der Europäische Gerichtshof, dass der Grenzgänger Geldleistungen der Pflegeversicherung aus Deutschland erhalten kann, während ihm Sachleistungen nur im Rahmen der im Wohnstaat vorgesehenen Konditionen gewährt werden.

- Grenzgänger und **Arbeitslosigkeit**

Im Falle einer Vollarbeitslosigkeit unterliegen Grenzgänger prinzipiell den Regelungen des Wohnsitzstaates, selbst wenn dort nie Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entrichtet wurden, es sei denn, er wäre auf dem Arbeitsmarkt seines Wohnortlandes aufgrund mangelnder sozialer und sprachlicher Integration nicht vermittelbar. Trotz dieser scheinbar klaren Regelungen birgt dieses Feld in der Praxis eine Reihe von Streitfragen. Diese betreffen etwa unterschiedliche Bemessungsgrenzen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld, die Sicherung des Rentenanspruchs durch eine Arbeitslosenmeldung bei den Arbeitsämtern sowohl des Wohnsitz- als auch des Beschäftigungsstaates, die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme oder die große Zeitspanne, die etwa zwischen dem Verlust eines Arbeitsplatzes in Deutschland und dem Beginn der Zahlungen durch die belgischen Stellen liegen.

- **Familienleistungen**

Familienleistungen sind alle zum Ausgleich der Familienlasten bestimmten Sach- und Geldleistungen. In Form des Kindergeldes werden sie vom Beschäftigungsstaat des Grenzgängers gewährt; ist der Grenzgänger arbeitslos oder hat der Ehepartner / Lebensgefährte eine Beschäftigung im Wohnsitzstaat, ist dieser für die Leistungen zuständig. In der Praxis führen in diesem Bereich Informationsdefizite auf Seiten der An-

spruchsberechtigten sowie unnötig komplizierte verwaltungstechnische Prozeduren immer wieder zu Problemen.

- **Alterssicherung**

Für die Systeme der Alterssicherung gilt das Prinzip der Zusammenrechnung der Versicherungszeiten. Die zuständigen Träger sind verpflichtet, sämtliche Beschäftigungs- und Wohnzeiten, die in einem anderen Mitgliedsstaat der EU verbracht wurden, zur Erfüllung der Wartezeit zusammenzurechnen und bei der Berechnung der Leistungen zu berücksichtigen. Benachteiligungen für Grenzgänger ergeben sich hier, wenn etwa die Altersgrenzen für den Beginn der Rentenzahlungen voneinander abweichen. Da allerdings in Deutschland und Belgien diese Marke einheitlich bei 65 Jahren liegt, stellt sich dieses Problem nur in einem begrenzten Ausmaß. Weitere Benachteiligungen für Grenzgänger können sich aus der Nichtberücksichtigung von Kindererziehungszeiten und in Fragen der Invaliditätssicherung ergeben.

- Kriterien bei der Beurteilung der **Erwerbsunfähigkeit**

Da in Belgien und Deutschland zur Beurteilung von Erwerbsunfähigkeit unterschiedliche Maßstäbe gebräuchlich sind, können in diesem Bereich Probleme entstehen. Die unterschiedlichen Kriterien für die Gewährung von Ersatzleistungen können zur Folge haben, dass betroffene Grenzgänger nur eingeschränkte bzw. gar keine Leistungen erhalten. So ist es möglich, dass der untersuchende belgische Arzt Erwerbsunfähigkeit bescheinigt, der zuständige Arzt der deutschen Seite hingegen nicht. Bis zur Klärung eines solchen Streitfalles durch ein Sozialgericht kann durchaus ein Jahr vergehen, ohne dass der Betroffene Leistungen bezieht. Weitere Benachteiligungen birgt der Unterschied in den Berechnungssystemen. In Belgien werden Erwerbsunfähigkeitsrenten anhand des entgangenen Lohns ermittelt, in Deutschland hängt deren Höhe davon ab, wie lange und in welchem Umfang Beiträge entrichtet wurden. Dadurch kann sich das Verfahren der Zusammenrechnung als äußerst langwierig erweisen und zu Wartezeiten ohne Einkommensbezug führen.

- Ausschluss von **Drittstaatsangehörigen**

Die Koordinierungsvorschriften im Bereich der sozialen Sicherheit schließen Angehörige eines Staates, der nicht Mitglied der europäischen Union ist, zurzeit noch aus. Daraus resultieren für die Betroffenen erhebliche und teils existenzielle Nachteile. Wird etwa ein Grenzgänger türkischer Staatsangehörigkeit, der in Belgien wohnt und in Deutschland arbeitet, arbeitslos, so hat er trotz der in Deutschland entrichteten Sozial-

beiträge keinerlei Ansprüche auf Arbeitslosengeld; da für solche Leistungen das Territorialprinzip gilt, können sie nicht ins Ausland exportiert werden. Ähnlich absurde und unververtretbare Situationen können sich auch im Falle der Erkrankung eines drittstaatsangehörigen Grenzgängers ergeben.

## **7. Die Grenzgängerbesteuerung**

Bei seiner steuerlichen Veranlagung wird der Grenzgänger von zwei nationalen Steuersystemen erfaßt. Um eine daraus resultierende Doppelbesteuerung zu vermeiden, haben die meisten europäischen Staaten spezielle bilaterale Abkommen getroffen. Trotz solcher Regelungen entsteht bisweilen ein Problem durch den Umstand, dass die Grenzpendlermobilität in eine Richtung wesentlich höhere Ausmaße annimmt als in die Gegenrichtung; durch diese Asymetrie trägt der Wohnsitzstaat womöglich Aufwendungen, etwa für kommunale Infrastruktur, denen keine steuerlichen Einnahmen gegenüberstehen.

Das deutsch-belgische Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) stammt aus dem Jahr 1967 und sieht spezielle Regelungen für Grenzgänger vor. Als Grenzgänger gelten im Sinne des DBA Personen, die sowohl ihren Arbeitsplatz als auch ihren Wohnort innerhalb eines jeweils 20 Kilometer messenden Korridors entlang der Grenze haben. Die Besteuerung dieser Grenzgänger erfolgt im Wohnstaat. Liegen entweder Arbeitsplatz oder Wohnort außerhalb der 20-Km-Grenzzone, besteuert der Quellenstaat. Seinen Status als Grenzgänger verliert nicht, wer höchstens 45 Tage im Jahr außerhalb dieser Zone arbeitet oder wer an höchstens 45 Tagen pro Jahr die Grenze nicht täglich überschreitet. Beschäftigte des öffentlichen Dienstes werden in der Regel im Tätigkeitsstaat besteuert (Ausnahme belgische Staatsangehörige), Freiberufler vom Wohnstaat, solange sie im Tätigkeitsstaat keine feste Einrichtung wie z.B. ein Büro oder eine Praxis unterhalten.

In der Praxis reichen die Festlegungen des DBA keinesfalls aus, steuerliche Benachteiligungen für Grenzgänger zu vermeiden. Im Gegenteil: Auf Steuerfragen bezogene Streitfälle und Probleme gehören zu jenen Themen, die die Institutionen der Grenzgängerberatung, die Politik, aber auch juristische Instanzen permanent beschäftigen. Eine wichtige Quelle von Benachteiligungen liegt darin, dass das deutsche Steuerrecht in Belgien lebende und dort einen Teil ihres Einkommens versteuernde Grenzgänger

als sogenannte Steuerausländer betrachtet. Steuerausländer unterliegen lediglich einer beschränkten Steuerpflicht und sind deshalb von dem Anspruch auf steuerliche Vergünstigungen ausgeschlossen. Der steuerfreie Grundbetrag, das Ehegattensplitting, die Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen für Kinder können - um einige Beispiele zu nennen - nur bei unbeschränkter Steuerpflicht wirksam werden. Letztlich führt die Beschränkung der Steuerbegünstigungen auf Steuerinländer bzw. die Bindung der Steuerverschonung an das Wohnlandprinzip zu einer Benachteiligung des Grenzgängers im Tätigkeitsstaat.

Der Europäische Gerichtshof hat in verschiedenen Entscheidungen eine solche verdeckte und nach EU-Recht nicht zulässige Diskriminierung moniert. Sowohl der belgische als auch der deutsche Gesetzgeber haben darauf reagiert, indem sie den Kreis der Personen erweiterten, die einer unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen. Aber selbst bei Anerkennung einer unbeschränkten Steuerpflicht existieren noch eine Reihe von steuerlichen Benachteiligungen für Grenzgänger. Hinzu kommt, dass die Intransparenz und die Komplexität der Regelungen sowie ihrer administrativen Handhabung durchaus Personen davon abhalten können, zum Grenzgänger zu werden.

Das seit langen Jahren verhandelte neue deutsch-belgische Doppelbesteuerungsabkommen wird nach bisher vorliegenden Informationen die Grenzzonen abschaffen und grundsätzlich die unbeschränkte Steuerpflicht im Quellenstaat festschreiben. Das Abkommen wird wohl im Jahre 2004 in Kraft treten.

Streitfälle und Probleme in Steuerfragen entstehen im deutsch-belgischen Grenzgebiet auch auf kommunaler Ebene. So arbeiten beispielsweise 70 Prozent der im belgischen Kelmis und 80 Prozent der im belgischen Raeren wohnenden Deutschen in Deutschland und werden dort auch steuerlich veranlagt. Diese Grenzgänger entrichten keine Gemeindesteuer, nutzen aber kommunale Infrastrukturen wie Schulen, Kindergärten und Sporteinrichtungen. Da das geltende Doppelbesteuerungsabkommen keine Ausgleichszahlungen vorsieht, sind die belgischen Grenzgemeinden eindeutig benachteiligt; bereits 1994 entstand ihnen aufgrund dieser Konstellation eine Finanzierungslücke von 372.000 Euro. Das künftige DBA, das eine generelle Besteuerung im Quellenstaat vorsieht, ermöglicht Kompensationsleistungen nach Belgien, die den betroffenen Kommunen zugute kommen, was wiederum hilft, Spannungen zwischen deutschen Grenzgängern und alteingesessenen Einwohnern abzubauen.

## **Lösungen - Wege zum Abbau der Mobilitätshemmnisse**

Beachtet man die Typisierung der skizzierten Probleme, dann muss der Abbau der Mobilitätshemmnisse auf drei Ebenen erfolgen: auf der Gemeinschaftsebene, auf der (zwischen-) staatlichen Ebene sowie auf der regionalen Ebene; die zugehörigen Akteure wären

- die Institutionen der Europäischen Union
- die nationalen Regierungen bzw. föderalen Regierungen
- die Euregio Maas-Rhein und ihre Netzwerke.

Eine grobe Differenzierung zwischen diesen Ebenen ergibt, dass die Institutionen der staatlichen und der Gemeinschaftsebene eher für eine Optimierung der Rahmenbedingungen grenzüberschreitender Arbeitsmobilität zuständig sind, während sich die regionalen Akteure aktiv und praxisorientiert den zugehörigen Binnen- und Feinabstimmungen zuwenden. Anders gesagt: Solange in Fragen der Besteuerung und der sozialen Sicherheit das Problempotenzial die jetzigen Ausmaße behält, wird auch ein großes regionales Engagement kaum zu einem wirklichen Abbau der Mobilitätshemmnisse für Grenzgänger beitragen.

### **Lösungsansätze auf Gemeinschaftsebene**

Das Europäische Parlament hat 2000 in seinem Bericht über die Situation der Grenzarbeitnehmer angeregt, eine Richtlinie zu entwerfen, die eine durchgängige "Bewertung von Grenzwirkungen" ermöglicht. Es würde sich hierbei um eine Art von Verträglichkeitsprüfung handeln, die nationale Gesetzgebungsverfahren dazu anhalten würde, bereits im Vorfeld zu prüfen, welche Auswirkungen Änderungen für die Grenzgänger mit sich bringen können. Unabhängig von der Durchführbarkeit eines solchen Verfahrens scheint der grundlegende Gedanke wichtig, dass Benachteiligungen der Grenzgänger und damit Hemmnisse für die Mobilität in der Europäischen Union mehr Aufmerksamkeit verlangen. Anknüpfend an den Vorschlag des Parlamentes wurde von Seiten der Gewerkschaften gefordert, einen europäischen Kompensationsfond einzurichten, der Benachteiligungen der Grenzgänger auffängt.

Ein weiterer Schritt zu einem Abbau der Mobilitätshemmnisse für Grenzgänger wäre eine Anpassung der Verordnung 1408/71, die die Koordinierung der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit regelt. Im Blick auf eine Vereinfachung und Aktualisierung können einige Anregungen gegeben werden:

- den Katalog der in die Koordinierung einzubeziehenden Leistungen zu erweitern und damit der Tatsache Rechnung zu tragen, dass in der jüngeren Vergangenheit neuartige Leistungen und Ansprüche entstanden sind (etwa Pflegehilfe, Insolvenz- ausfallversicherung etc.);
- den berechtigten Personenkreis auf alle zu erweitern, die in einem EU- Mitgliedsstaat Aufenthaltsrecht genießen; damit wäre eine Einbeziehung der bisher ausgeschlossenen Drittstaatsangehörigen gewährleistet;
- die Möglichkeiten für einen Export von Leistungen, insbesondere bei Arbeitslosigkeit, auszubauen, wenn der Betroffene im Tätigkeitsland sozialversichert ist/war;
- ehemalige Grenzgänger und Familienangehörige in ihrem Status den aktiven Grenzgängern gleichstellen.

Im Hinblick auf eine Modernisierung und Vereinfachung der Verordnung (EWG) 1408/71 befindet sich die Gesetzgebung in der Beratung in den europäischen Gremien in Brüssel. In einem Katalog zur Reform der Vo1408/71 wurde vorgeschlagen, Drittstaatsangehörige und nicht erwerbstätige Personen einzubeziehen, eine uneingeschränkte Leistungsausfuhr zu gestatten und die Regelungen für die Gesundheitsvorsorge und die Arbeitslosigkeit zu vereinfachen; Familienleistungen sollen künftig nach den Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaates erbracht werden. Ein Abschluss sowie ein endgültiges Ergebnis dieser Reformdiskussion steht noch aus.

### **Lösungsansätze auf bilateraler / zwischenstaatlicherEbene**

Seit etlichen Jahren werden auf europäischer Ebene verschiedene Möglichkeiten für eine Grenzgängerbesteuerung diskutiert, die die bisherigen Erschwernisse, Komplikationen und Benachteiligungen vermeiden kann. In einer Empfehlung plädierte die EU-Kommission bereits 1993 dafür, dass Grenzpendler und ihre Familien wie unbeschränkt Steuerpflichtige behandelt werden sollen, wenn mindestens 75 Prozent des Gesamteinkommens im Tätigkeitsstaat erzielt werden.

Weitere Themen und Vorschläge können der beigefügten Problemliste entnommen werden.

### **Ansätze auf regionaler Ebene**

Vergleicht man die auf der europäischen und zwischenstaatlichen Ebene herrschende Dynamik mit jener in der Grenzregion, wäre der Vergleich zwischen einem Tanker und einem wendigen Schnellboot nicht abwegig. In der Euregio Maas-Rhein sind in der jüngeren Vergangenheit einige exemplarische Projekte realisiert oder geplant worden, die Mobilitätshemmnisse für Grenzgänger vermindern. Finanziert wurde bzw. werden diese Vorhaben zum Teil aus Mitteln des Interreg-Fonds der Europäischen Union.

Beispielhafte Projekte, die die Situation von Grenzgängern erleichtern und die Etablierung eines euregionalen Arbeitsmarktes fördern, waren u.a.:

- Das Euregio-Ticket und der Euregio-Fahrplan. Beide Maßnahmen dienen dem Ziel, die oben angesprochenen Mobilitätshemmnisse für Personen zu vermindern, die nicht über ein privates Kraftfahrzeug verfügen. Der Euregio-Fahrplan erlaubt eine schnelle und komfortable Information über grenzüberschreitende ÖPNV-Fahrmöglichkeiten, das zugehörige Ticket vermindert die Kosten und macht ein mehrmaliges Bezahlen bei einer grenzüberschreitenden Fahrt hinfällig.
- Im Rahmen des Interreg-Projektes Qualifizierung und Arbeitsmarkt (PROQUA) wird das Vorhaben "Euregiokompetenz" vorangetrieben. Euregiokompetenz ist die systematische Ergänzung der beruflichen Qualifikation in den einzelnen Teilregionen der Euregio. Dabei geht es um Fremdsprachenkenntnisse für den euregionalen Arbeitsmarkt, um interkulturelles Wissen am Arbeitsplatz und Kenntnisse zu rechtlichen Rahmenbedingungen der Arbeit im Ausland wie Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht sowie Kenntnisse der Besteuerungssysteme und des Niederlassungsrechts. Dieses Angebot soll als zertifizierbare Zusatzqualifikation in die Systeme der beruflichen Erst- und Weiterbildung integriert werden. Das Projekt soll die Arbeitnehmer im Grenzgebiet befähigen, den gesamten euregionalen Arbeitsmarkt für sich zu erschließen.
- Im Rahmen des Interreg-Projektes IZOM (Integratie Zorg Op Maat) wurde für den Bereich der euregionalen Gesundheitsvorsorge ein Modell entwickelt, das erste E-

lemente eines generellen grenzüberschreitenden Wahlrechts für die Inanspruchnahme medizinischer Leistungen enthält. In einem ersten Schritt haben die belgischen, deutschen und niederländischen Krankenkassen die Möglichkeit eröffnet, allgemeine fachärztliche Behandlungen in der Diagnostik und Therapie und die damit in Zusammenhang stehenden Arzneimittel auch jenseits der jeweiligen Grenze zu erhalten. Eine Fortsetzung dieses innovativen Ansatzes über das Jahr 2002 hinaus ist durch die neue Förderphase des Interreg-Programmes abgesichert.

Über diese exemplarischen Projekte hinaus ist durch bereits angesprochene Institutionen wie das EURES-Netzwerk und die Grenzgängerberatungsstelle bei der REGIO Aachen sichergestellt, dass die berechtigten Ansprüche der Grenzgänger Gehör finden. Andererseits kann wohl kaum in Zweifel gezogen werden, dass noch viele Anstrengungen nötig sind, bis die Hemmnisse für Grenzgänger beseitigt sind.

## Probleme der grenzüberschreitenden Mobilität zwischen Belgien und Deutschland

### Zusammenstellung der Mobilitätshemmnisse für Grenzgänger

Partner	Nr.	Richtung	Problem-bereich	Art des Hindernisses	Maßnahme(n)	Ort	Ebene	follow up
<b>EUREGIO Maas-Rhein</b>	1.1	B ↔ D	Informations-defizite	Nachteilige Auswirkungen durch Wohnort- oder Arbeitsplatzwechsel nach D bzw. B (rechtlich, finanziell)	Umfassende Beratung durch das EURES-T Netzwerk; Einrichtung eines EUREGIO-Hauses, in dem alle grenzüberschreitenden Kompetenzen gebündelt werden (all-inclusive-Beratung)	B + D	regional	
<b>EUREGIO Maas-Rhein</b>	1.2	B ↔ D	Informations-defizite	Fehlende Arbeitsmarkttransparenz für Arbeitgeber und Arbeitnehmer	Beratung durch das EURES-T Netzwerk; EDV-technische Zusammenarbeit der euregionalen Arbeitsverwaltungen	B + D	regional	

Partner	Nr.	Richtung	Problem-bereich	Art des Hindernisses	Maßnahme(n)	Ort	Ebene	follow up
<b>EUREGIO Maas-Rhein</b>	2.1	B ↔ D	Sprach- und Kulturbarrieren	Mangelnde Sprachkenntnisse; fehlende rechtliche- und interkulturelle Kenntnisse bzgl. der Arbeit im Ausland	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Euregionale Sprachakademie zur Weiterbildung</li> <li>- Förderung der Nachbarsprachen in den allg.-bild. Schulen: Kulturseminare/Interkulturelles Lernen;</li> <li>- PROQUA: berufsschulbildende Erlangung der „Euregiokompetenz“ in den Bereichen: Fremdsprachen-, Interkulturelle-, Berufsbezogene- u. Informationskompetenz</li> </ul>	B + D	regional NRW B	
				In der belgischen Deutschsprachigen Gemeinschaft sind Französischkenntnisse notwendig und Niederländischkenntnisse wünschenswert, will man die Chancen auf dem Arbeitsmarkt wahrnehmen und am sozialen Leben Belgiens partizipieren.	Englisch ab Grundschule und Französisch als Pflichtfächer in Sek I und Sek II im Grenzraum etablieren. NL als Wahlfach fördern. Schüler- und Lehreraustausch; Weiterbildungsveranstaltungen	D	regional NRW	

Partner	Nr.	Richtung	Problem-bereich	Art des Hindernisses	Maßnahme(n)	Ort	Ebene	follow up
<b>EUREGIO Maas-Rhein</b>	3.1	B ↔ D	Anerkennung und Vergleichbarkeit von Qualifikationen und Diplomen	Probleme bei der Anerkennung von Handwerksberufen	Binationale/regionale Anerkennungskommissionen oder Schlichtungsstellen schaffen	B + D	EU national	
<b>EUREGIO Maas-Rhein</b>	3.2	B ↔ D	Anerkennung und Vergleichbarkeit von Qualifikationen und Diplomen	a) Anerkennung reglementierter Berufe (Ärzte, Lehrer, Ingenieure, Steuerberater, etc.) b) Anerkennung nichtreglementierter Berufe	a) Anerkennung erfolgt durch zuständige Behörde im Tätigkeitsstaat; es wird fallweise entschieden; Anerkennung von Hochschul-ausbildungen mit einer Mindeststudienzeit von drei Jahren regelt die europ. Anerkennungsstelle: NARIC-Stelle b) Arbeitgeber entscheidet fallweise, ggfs. unterliegt er den tarifvertraglichen Regelungen	B + D	national	
<b>EUREGIO Maas-Rhein</b>	4.1	B ↔ D	geographisch-physische Hindernisse	Defizite bei grenzüberschreitenden ÖPNV-Netzen	Kooperation der Anbieter verbessern; Ausbau des grenzüberschreitenden ÖPNV-Netzes; Abstimmung zwischen regional und Fernverkehr im ÖPNV	B + D	regional	

Partner	Nr.	Richtung	Problem-bereich	Art des Hindernisses	Maßnahme(n)	Ort	Ebene	follow up
<b>EUREGIO Maas-Rhein</b>	5.1	B ↔ D	Geld-transfer	Transfer von Geld verursacht mehr Kosten als Inlandsüberweisungen (auch nach der Einführung des EURO)	Realisierung des Binnenmarktes seitens der Banken Gleichstellung von innerstaatlichen und europäischen Geldtransfers	B + D	EU national	
<b>EUREGIO Maas-Rhein</b>	6.1	B → D	Pflege-versicherung	Pflegegeld kann exportiert werden. Export der Sachleistungen der deutschen Pflegeversicherung nicht vorgesehen	Export im Grenzraum ermöglichen; Schaffung einer belgischen Pflegeversicherung	B + D	national	
<b>EUREGIO Maas-Rhein</b>	7.1	B ↔ D	Kranken-versicherung	Das Wahlrecht für den Bezug medizinischer Leistungen für ehemalige und/oder erwerbslose Grenzgänger und deren Angehörige ist eingeschränkt.	Beibehaltung des Wahlrechts, wodurch eine Änderung der VO EWG 1408/71 notwendig wird; Unterstützung euregionaler Projekte der Krankenkassen: Beispiel - IZOM: grenzüberschreitendes Wahlrecht für die Inanspruchnahme medizinischer Leistungen (Facharzt, Kliniken); bezieht Familienangehörige und Rentner mit ein	B + D	EU national lokal	IZOM

Partner	Nr.	Richtung	Problem-bereich	Art des Hindernisses	Maßnahme(n)	Ort	Ebene	follow up
<b>EUREGIO Maas-Rhein</b>	7.2	B → D	Kranken- versicherung	Nimmt ein belgischer Grenzgänger Leistungen in B in Anspruch, zahlt er die relativ höheren Zuzahlungen in B und leistet zudem die relativ höheren Krankenversicherungsbeiträge in D.	Die in B "zuviel" gezahlte Selbstbeteiligung soll von der deutschen Krankenkasse nach dt. Vergütungssätzen zurückerstattet werden.	D	national	
<b>EUREGIO Maas-Rhein</b>	7.3	B ↔ D	Kranken- versicherung	Eine Deutsche möchte in B eine Lehre beginnen. Die belgische Krankenkasse versichert sie nicht automatisch (wg. Einkommensgrenze). Da sie mit 21 Jahren erwerbstätig ist, fällt sie auch nicht mehr unter die deutsche Familienversicherung, d.h. sie müsste sich freiwillig versichern, was finanzielle Probleme mit sich bringen könnte.	Krankenversicherung durch belgischen Träger sicherstellen.	B	national	
<b>EUREGIO Maas-Rhein</b>	7.4	B ← D	Kranken- versicherung	Studenten mit Wohnsitz in D, die in B an einer nichtanerkannten Universität studieren, bezahlen einen höheren KV-Beitrag, als inländische Studenten. Der inländ. Student versichert sich über die KVDS, die für erstgenannte Studenten nicht möglich ist. Er müsste sich also freiwillig versichern, was zu einem höheren Beitragssatz führt.	Änderung des § 5 SGB V: Formulierung ändern, „deutsche“ Universität durch Universität in der EU ändern.	D	national	

Partner	Nr.	Richtung	Problem-bereich	Art des Hindernisses	Maßnahme(n)	Ort	Ebene	follow up
<b>EUREGIO Maas-Rhein</b>	7.5	B → D	Krankenversicherung, befristeter Arbeits- vertrag	Der befristete Arbeitsvertrag des in D beschäftigten Grenzgängers und damit auch seine Sozialversicherung endet am Freitag. Am Sonntag hat er einen Unfall und muss ins Krankenhaus: deutsche Krankenkasse zahlt noch maximal vier Wochen die Kosten der Krankenpflege. Da der Betroffene sich nicht in Belgien als Arbeitssuchender melden konnte (Wochenende), war er nicht Mitglied einer belgischen Krankenkasse und muss die darüber hinaus gehenden Kosten selbst tragen. Anspruch auf Krankengeld hat er nicht.	Einführung und Garantiegewährung einer lückenlosen Anschlussversicherung, wie sie in D vorhanden ist; Änderung der belgischen Gesetzgebung erforderlich	B	national	
<b>EUREGIO Maas-Rhein</b>	8.1	B → D	Arbeitsunfähigkeit/ Saison- vertrag	Belgischem Saisonarbeiter kann im Falle der Arbeitsunfähigkeit gekündigt werden. Deutsche Krankenkasse zahlt nur bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses, die Zeit der Arbeitsunfähigkeit danach bleibt unabgedeckt.	Grenzgänger muss sich zu Beginn der Arbeitsunfähigkeit in Belgien als Arbeitssuchender melden, woraufhin die belgische Krankenkasse für Ersatzleistungen aufkommt.	B	national	

Partner	Nr.	Richtung	Problem-bereich	Art des Hindernisses	Maßnahme(n)	Ort	Ebene	follow up
<b>EUREGIO Maas-Rhein</b>	9.1	B → D	Renten- versicherung	Für Grenzgänger ohne versicherungs- pflichtiges Arbeitsverhältnis, Arbeitslo- se und Selbständige ist keine Aner- kennung der im EG-Ausland verbrach- ten Erziehungszeiten bei der renten- rechtlichen Anspruchsbegründung in D möglich.	Anpassung der nationalen Gesetzge- bung; Umsetzung des EuGH - Urteils ELSEN gegen BfA Anerkennung der Zeiten vor 1986; Anpassung der VO 1408/71, die bisher nur die Anerkennung bei einem Arbeitsverhältnis begründet.	D	EU national	
<b>EUREGIO Maas-Rhein</b>	9.2	B → D	Renten- versicherung	Personen mit Wohnsitz in B, die Ange- hörige in D pflegen, werden über die deutsche Pflegekasse nicht rentenversi- chert.	Änderung des SGB: Hier Wohnsitz- vorbehalt für die Versicherungs- pflicht aufheben (Grenzgängerklau- sel einführen)	D	national	
<b>EUREGIO Maas-Rhein</b>	10.1	B ↔ D	Arbeits- losigkeit	Unterschiedliche Bemessungsgrenzen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld (in D: 1 Jahr erwerbstätig während der letzten 3 Jahre; in B: im Alter von 36 bis 50 : mindestens 468 Tage erwerbs- tätig während der letzten 27 Monate)	Änderung der VO 1408/71 erforder- lich: dem Grenzgänger sollte das Recht eingeräumt werden, zwischen Beschäftigungs- u. Wohnstaat wäh- len zu können	B + D	EU national	
<b>EUREGIO Maas-Rhein</b>	10.2	B → D	Arbeits- losigkeit	Keine Teilnahme an Arbeitsbe- schaffungsmaßnahmen (ABM) für Grenzgänger in D möglich.	Erweiterung des Kreises der Berech- tigten, wenn vorher Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit entrichtet wurden.	D	national	

Partner	Nr.	Richtung	Problem-bereich	Art des Hindernisses	Maßnahme(n)	Ort	Ebene	follow up
<b>EUREGIO Maas-Rhein</b>	10.3	B ↔ D	Arbeitslosigkeit	Arbeitslosenmeldung bei beiden nationalen Ämtern notwendig, sonst u.U. Verlust des Rentenanspruchs für ein Jahr	Information der Arbeitslosen notwendig (z.B. Nutzung der Grenz-gängerberatungsstellen)	B/D	regional	
<b>EUREGIO Maas-Rhein</b>	10.4	B → D	Arbeitslosigkeit	Belgisches Arbeitslosengeld ist geringer als in D, obwohl hohe deutsche Beiträge gezahlt wurden	Änderung der VO 1408/71: Wahlrecht für Grenzgänger schaffen(siehe Nr. 10.1)	B + D	EU national	
<b>EUREGIO Maas-Rhein</b>	10.5	B → D	Arbeitslosigkeit/ Konkurs	Beschäftigung endet mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Grenzgänger stellt in B Antrag auf Arbeitslosengeld. In B würde er Lohn bis zum Ende der gesetzlichen Kündigungsfrist aus dem belgischen Betriebsschließungsfonds erhalten, in D gibt es einen derartigen Fonds nicht. Für einen Anspruch in B muss er dem belgischen Arbeitsamt nachweisen, dass er rückständigen Lohn aus D nicht bezogen hat.	Information der zuständigen Behörden durch ehemaliges Tätigkeitsland. Arbeitsamt in D muss E-301 Formular ausfüllen, so dass klar wird, dass Arbeitslosigkeit des Grenzgängers vorliegt. Insolvenzgeld wird unabhängig vom Wohnstaat gezahlt; erhält er gleichzeitig Leistungen aus B, muss er diese zurückerstatten;	B + D	national	

Partner	Nr.	Richtung	Problem-bereich	Art des Hindernisses	Maßnahme(n)	Ort	Ebene	follow up
<b>EUREGIO Maas-Rhein</b>	11.1	B → D	Erwerbsunfähigkeitsrente aus zwei Staaten	Langwieriger Prozess der Zusammenrechnung der eingezahlten Beiträge, aufgrund unterschiedlicher Systeme (Risikosystem in B, Aufbausystem in D), kann zu Wartezeiten ohne den Bezug von Einkommen führen.	Beschleunigung des Verfahrens; Aussichten darauf gering, da die EU-Rente in B von Krankenkassen gezahlt wird. Nur wenn belgisches System geändert wird, besteht realistische Chance auf Beschleunigung.	B	national	
<b>EUREGIO Maas-Rhein</b>	11.2	B ↔ D	Erwerbsunfähig-keit	Unterschiedliche Kriterien für die Gewährung von Ersatzleistungen bei Erwerbsunfähigkeit kann dazu führen, dass Grenzgänger nur eingeschränkt oder sogar von keiner Seite Leistungen erhält.	Harmonisierung der Bewilligungskriterien (nicht nur deren Koordination); Gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über den Grad der Erwerbsunfähigkeit ermöglichen.	B + D	national	
<b>EUREGIO Maas-Rhein</b>	12.1	B → D	Erziehungsgeld, Kindergeld	Studierende in D erhalten kein Erziehungsgeld aus D, wenn sie in B wohnen; Probleme beim Kindergeld.	Anpassung der nationalen Gesetzgebung; Ausweitung des Geltungsbereiches der VO 1408/71 für Studenten auch auf Familienleistungen	D	EU national	

Partner	Nr.	Richtung	Problem-bereich	Art des Hindernisses	Maßnahme(n)	Ort	Ebene	follow up
<b>EUREGIO Maas-Rhein</b>	12.2	B ↔ D	Kindergeld	Unangemessen aufwendige Verwaltungsprozeduren bei der Antragstellung und -bewilligung bei Anspruchsvoraussetzungen in beiden Ländern .	Kooperation der nationalen Kindergeldkassen, die zu einer Vereinfachung des Verfahrens führen.	B + D	national regional	
<b>EUREGIO Maas-Rhein</b>	13.1	B → D	Löhne/ Gehälter	Geringere Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung in B (13,07 %) als in D (20 – 21 %), bei vergleichsweise höheren Einkommenssteuern führen zur doppelten Benachteiligung belgischer Grenzgänger.	Ratifizierung des neuen DBA D-B	B/D	EU national regional	ab 01.01.2004 abgemildert
<b>EUREGIO Maas-Rhein</b>	14.1	B → D	Steuern/ Gemeindesteuern	Fehlende Gemeindesteuereinnahmen für belgische Grenzgemeinden, da viele deutsche Mitbürger in D veranlagt werden.	Ratifizierung im neuen DBA D-B; Ausgleichszahlungen finden i.H.v. 54 Mio. €, für den Verlust der Besteuerungsrechte für Grenzgänger statt, die bisher in B steuerpflichtig waren (Art.15)	B + D	national	ab 01.01.2004
<b>EUREGIO Maas-Rhein</b>	14.2	B ↔ D	Steuern	Grundsätzliche Problematik der beschränkten Steuerpflicht im Quellenstaat: keine Erfüllung von "Verschonungstatbeständen" (Abzug von Lebensversicherungen, Hypothekendarlehen).	Eine beschränkte Steuerpflicht ohne Abzugsbeträge (Krankenversicherung, Leben,...) ist nur bei den Einkommensarten gegeben, die keine Lohneinkommen sind.	B + D	national	

Partner	Nr.	Richtung	Problem-bereich	Art des Hindernisses	Maßnahme(n)	Ort	Ebene	follow up
<b>EUREGIO Maas-Rhein</b>	14.3	B ↔ D	Steuern	Probleme beim Nachweis der Ausnahmen der Grenzgängereigenschaft (z.B. 45 Tage außerhalb der Grenzzone).	Wegfall der Grenzgängerregelungen im neuen DBA D-B	B + D	national	ab 01.01.2004
<b>EUREGIO Maas-Rhein</b>	14.4	B → D	Steuern	Deutsches Kranken-, Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit werden in B zur Ermittlung des Gesamteinkommens hinzugerechnet. In D sind Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit steuerfrei; Kranken-, Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld zählen zu den Progressionseinkünften.	Anpassung der belgischen Steuergesetzgebung könnte eine Benachteiligung reduzieren.	B	national	
<b>EUREGIO Maas-Rhein</b>	14.5	B → D	Steuern/ geringfügige Beschäftigung	Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung ("325 €") sind in D steuerfrei (wenn keine weiteren positiven Einkünfte vorhanden sind), in B werden sie zum Welteinkommen addiert und u.U. voll versteuert. Generell gibt es keine 325 € - Jobs für Grenzgänger.	Ratifizierung im neuen DBA D-B; In D gilt Folgendes: - Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung zählen zu den Progressionseinkünften - wenn keine anderen Einkünfte vorliegen, dann steuerfrei	B + D	national	ab 01.01.2004

Partner	Nr.	Richtung	Problem-bereich	Art des Hindernisses	Maßnahme(n)	Ort	Ebene	follow up
<b>EUREGIO Maas-Rhein</b>	14.6	B → D	Steuern/ Altersteilzeit	Altersteilzeit garantiert deutschem Arbeitnehmer ein Nettoeinkommen von 70-83 %. Bei Anwendung der Grenzgängerregelung steht B das Besteuerungsrecht für den Arbeitslohn zu. Folge: Keine Steuerfreistellung des Aufstockungsbetrags.	Ratifizierung im neuen DBA D-B (Quellenstaat-Prinzip)	B + D	national	ab 01.01.2004
<b>EUREGIO Maas-Rhein</b>	14.7	B → D	Steuern/ Zusatzrenten	Besteuerung von Renten sind abhängig von der Art der Rente: - Rente aus Kapitallebensversicherung: ist steuerfrei, wenn man keine Kosten in B vorher geltend gemacht hat - Rente aus anderen Versicherungsarten (Aktien, Fonds,...): Besteuerungsrecht von B mit 16,45 %	Ratifizierung im neuen DBA D-B; (Quellenstaat-Prinzip); Gesetzliche Kassen: Besteuerungsrecht wie in D; Gleichstellung von Betriebsrenten und öffentl. Renten anstreben	B + D	national	
<b>EUREGIO Maas-Rhein</b>	15.1	B → D	Firmenfahrzeuge	Nur abhängig Beschäftigte mit Wohnsitz in B dürfen Firmenfahrzeuge mit D-Kennzeichen in B fahren. Ansonsten besteht der Zwang zum Import des Fahrzeuges nach B und Anmeldung in B (Selbständige und Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH haben diese Erlaubnis nicht).	Erlaubnis auf Selbständige mit ausschließlicher Betriebsstätte in D ausweiten	B/D	national	
<b>EUREGIO Maas-Rhein</b>	16.1	B ← D	Laufbahnunterbrechung	Laufbahnunterbrechungsleistungen aus B wurden nicht an Grenzgänger aus D gezahlt.	Laufbahnunterbrechungsleistungen aus Belgien exportierbar machen.	B	national	